



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Erneuertes

PATENT

Daß

Die Schiff-Seute mit den Galk-Sonnen

vorsichtig und behutsam umgehen sollen/
damit selbige nicht beschädiget
werden.

De Dato Berlin, den 20. Junii, 1747.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.



Sir **F**riedrich von **S**chwet-
tes Gnaden, König in Preus-
sen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heiligen Römischen Reichs Erbs-Cämmerer

und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Sou-
vera ner Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-
den, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers,
Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ra-
venstein, der Lande Rosock, Stargard, Rauenburg, Bütow, Urlay und
Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir
Zeithero mit sehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgischen Sals-
Siedereyen abgeschickte, obgleich daselbst richtig gefüllte und wohl ge-
pacte, democh in der Chur- und Neumark, auch Pommern und Preus-
sen, zum öftern schäd- und mangelhaft ankommende Sals-Tonnen behel-
liget, auch uns angezeigt worden, daß der an sothanen Tonnen sich be-
findende Schade und Mangel mehrentheils von der Schifflente Nachs-
taker und Unvorsichtigkeit bey dem Ein- und Ausladen auch Abbleichen
bey kleinem Wasser herrühre; Wir aber darunter ferner nachzusehen
nicht gemeinet sind, sondern dergleichen Klagen auf alle Weise abgeholfen
wissen wollen, und daher nöthig finden, das unterm 9ten September 1727
emanirte Patent, vermöge dessen die Schifflente mit den Sals-Tonnen
im Ein- und Ausladen, auch sonst allemahl vorsichtig und behutsam un-
gehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, wiederum erneuern
und publiciren zu lassen: Als setzen und verordnen Wir kraft dieses in
Gnaden und alles Ernstes, daß hinführo

1. Die Schiffeute, welche zu dem Transport des Salzes gebraucht werden, jederzeit im Beyseyn des Steuermanns ein- und ausladen,

2. Bey dem Einladen keine Tonne, woran Bände fehlen, einnehmen,

3. Mit den Tonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch dieselben stoßen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit ein- und ausladen,

4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sandheger auslegen, vielweniger die Tonnen ins Wasser werfen, sondern auf andern nahe anzulegenden Fahrzeugen aussetzen,

5. So bald eine Tonne im Ablichten Handlos wird, solches dem Schiff-Böttcher, der den Sals-Flotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wann kein Böttcher vorhanden, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen,

6. Die Stacken und Ruder, wann selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, vielweniger ungeschickter weise werfen, noch darauf abträufen lassen,

7. Keine Tonne, so etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder Handlos geworden, welches doch auf alle Weise zu verhüten, unter die andern trockenen Tonnen aufstapeln, sondern solche sofort dem Factor oder Böttcher melden sollen.

8. Dafern nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, inselichen ein Raubführer, obigem in allem nicht gebührend nachleget, haben die Häupter oder Parteyführer jedesmahl, sobald die Reise vollendet ist, die darauf bemerkten Contraventiones den Sals-Factoren zu berichten, welche solche: jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arrestiren lassen sollen, da dann dieselben dem Befinden nach mit Gefängniß bey Wasser und Brod abgestrafer, wie auch zu Erseugung alles an dem Salze verursachten Schadens ohne einige Einrede angehalten werden sollen, worüber denn in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocol gehalten werden muß.

9. Sollen auch in den Factoreyen die Schiffeute, wann sie ein- und ausladen, des Factors dieserhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und sich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß sie dafür so gleich vorgedachter massen gehörig angesehen werden sollen.

10. Müßen die Schiffer, wann sie königliches weißes Sals geladen, feint grau oder schwarzes Sals weder in Tonnen noch Säcken oder sonst zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer erwartigen Consumtion ein mehrtes nicht, als nach Proportion der Weite der etwa zu verrichtenden Reise an weißem Salze aus der Factorey kaufen, auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumtion aus der Factorey oder von einem der Ertler daselbst gekaufte Sals sich jedesmahl ein beglaubtes Attest ertheilen lassen.

11. Da auch öfters wahrgenommen worden, daß Tonnen über die Helfte ledig, oder dieselben mit allerley Unreinigkeit wieder angefüllt gewesen, woraus zu schließen, daß die Schiffer die Tonnen selbst gefüllt, Sals heraus genommen und verkauft haben, davon auch Casus vorgekommen; So wird den Schiffern und Schiff-knechten solches hierdurch zugleich aufs nachdrücklichste und bey schwerer Leibesstrafe verboten:
Wie

12. Wie denn auch dieselben bey dem Einladen sich von den Speditours Arteile ertheilen lassen sollen, daß die Sals-Tonnen gut conditionirt gewesen, und wann sie solche erhalten, müssen sie auch die Sals-Tonnen darnach wieder abliefern, widerigenfalls sie den Mangel, so durch ihre Schuld und Nachlässigkeit an dem Salse verursacht worden, ersetzen sollen, daher die Factors die Tonnen bey dem Ausladen wohl nachsehen müssen.

13. Es sollen auch die Schiffer schuldig seyn, wann sie Stab- und Brenn-Holz transportiren, der Speditours Anweisung gehörig nachzuleben, und sich nicht unterstehen, eigenen Gefallens, was und wie sie wollen, zu laden, widerigenfalls sie ebenmäßig der im 8ten §. erwähnten Strafe zu gewärtigen haben.

14. Ingleichen müssen die Schiffer von dem einhabenden und retour zu liefernden Stab- und Brenn-Holze ungebührlicher weise nichts verpartieren noch abhandeln kommen lassen, oder gewärtigen, daß sie den Werth davor jedesmahl ersetzen, auch somit in Contraventions-Fällen befindenden Umständen nach mit harter und empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gleichwie Wir allem demjenigen, was hierin befohlen ist, aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; Also haben nicht allein Unsere Krieges- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, sondern Wir befehlen auch Unseren in jeder Garnison commandirenden Officieren hiernit in Gnaden, sich darnach gehörig zu achten: Wie dann auch insonderheit die Sals-Factors, Speditours und übrige Sals-Bediente, so weit sie der Inhalt dieses Edicts angehet, ingleichen alle Schiffer, Steuerleute und Schiffmechte den Inhalt dieses Edicts aufs genaueste zu beobachten haben. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und soll dasselbe, damit niemand der Schiffleute eine Unwissenheit vorwenden könne, zum Druck befördert, und in allen Sals-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin, den 20. Junii, 1747.

Eriderich.



A. O. v. Vietorf. J. B. v. Happe. H. F. v. Boden. E. v. Marschall. A. L. v. Büsmenhal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt



Erneuertes

PAFEN



Daß

Schiff-Scute

Salk-Sonnen

behutsam umgehen sollen,
sibige nicht beschädiget
werden.

erlin, den 20. Junii, 1747.



y dem Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.